

---

16/2017

**Amtliches Mitteilungsblatt  
der BTU Cottbus–Senftenberg**

14.09.2017

---

**I n h a l t**

	Seite
1. Vierte Satzung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang World Heritage Studies vom 12. September 2017	2
2. Neubekanntmachung: Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang World Heritage Studies vom 12. September 2017	7

## **Vierte Satzung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang World Heritage Studies**

**vom 12. September 2017**

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

### **Artikel 1**

1. Die dritte Satzungsänderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang World Heritage Studies vom 24. Juni 2014 (AMbl. 04/2014) wird entspre-

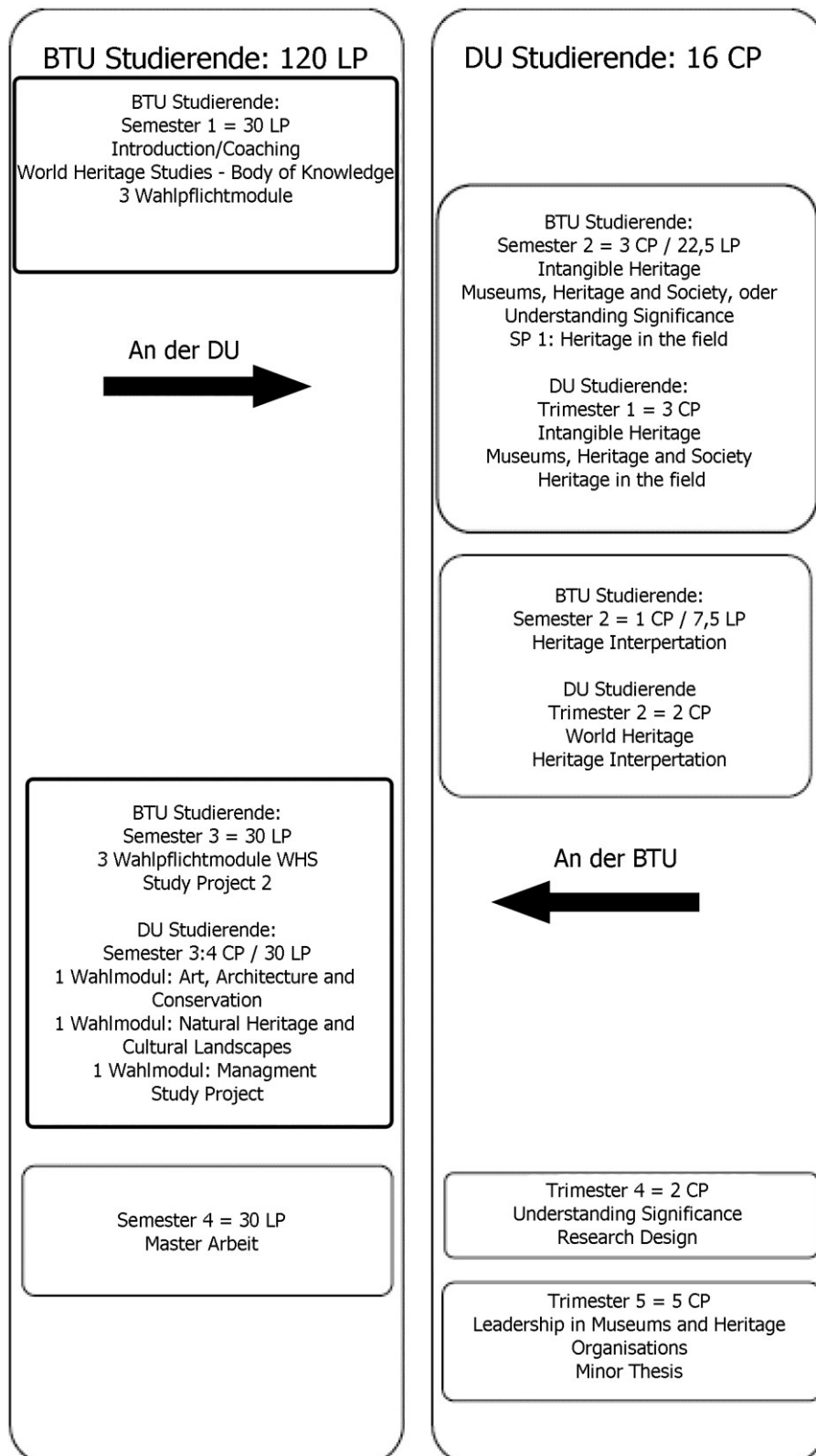
chend der Mustergliederung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016) neu geordnet und redaktionell angepasst.

### **Artikel 2**

Zusätzlich zu der durch die neue Rahmenordnung notwendigen redaktionellen Bearbeitung wird die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang World Heritage Studies vom 24. Juni 2014 (AMbl. 04/2014) wie folgt geändert:

1. § 6 Studienaufbau und Studiengestaltung wird um Abs. 5 ergänzt: „Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.“
2. Änderung des ehemaligen § 34 Prüfungsfristen, Zulassung zur Master-Arbeit (1): die Regelung „Der Prüfungsanspruch erlischt, [...] wenn nicht spätestens 3 Monate nach erfolgreichem Abschluss aller Module die Master-Arbeit angemeldet ist.“ entfällt ersatzlos.
3. Die Anlage 4 Abb. 2 bis 4 und 6 wird wie folgt geändert:

**Abb. 2: Curricularer Plan für das Doppelabschluss-Programm**



**Abb. 3: Exemplarischer Studienverlauf: BTU-Studierende**

<b>Semester 1 BTU</b>	<b>Semester 2 DU</b>	<b>Semester 3 BTU</b>	<b>Semester 4 DU</b>
Pflichtmodul: Introduction / Coaching	Wahlpflichtmodul: Intangible Heritage	Wahlpflichtmodul	Master-Arbeit
Pflichtmodul: World Heritage Studies - Body of Knowledge	Wahlpflichtmodul: Heritage Interpretation	Wahlpflichtmodul	
Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul: Museums, Heritage & Society <i>oder</i> Understanding Significance	Wahlpflichtmodul	
Wahlpflichtmodul	Study Project 1: Heritage in the Field	Study Project 2	
Wahlpflichtmodul			
<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>

**Abb. 4: Exemplarischer Studienverlauf: DU-Studierende**

<b>Trimester 1 DU</b>	<b>Trimester 2 DU</b>	<b>Trimester 3 BTU</b>	<b>Trimester 4 DU</b>	<b>Trimester 5 DU</b>
Kernmodul: Intangible Heritage	Kernmodul: World Heritage and International Heritage Practice	Wahlmodul: Art, Architecture and Conservation	Kernmodul: Understanding Sig- nificance	Kernmodul: Leadership in Museums and Heritage Organi- sations
Kernmodul: Museums, Heritage & Society	Kernmodul: Heritage Interpreta- tion	Wahlmodul: Natural Heritage and Cultural Land- scapes	Forschungsmodul: Research Design	
Wahlmodul: Heritage in the Field		Wahlmodul: Management		
		Wahlmodul: Study Project		
<b>3 CP</b>	<b>2 CP</b>	<b>4 CP</b>	<b>2 CP</b>	Minor Thesis
				<b>5 CP</b>

**Abb. 6: Modulliste für die an der DU als Heimathochschule immatrikulierten Studierenden**I. Kernmodule

Intangible Heritage	AIM709	DU	T1	1 CP
Understanding Significance	AIM734	DU	T1	1 CP
Museums, Heritage and Society	AIM736	DU	T1	1 CP
World Heritage and International Heritage Practice	AIM708	DU	T2	1 CP
Heritage Interpretation	AIM723	DU	T2	1 CP
Leadership in Museums and Heritage Organisations	AIM735	DU	T2	1 CP
Heritage in the Field	AIM717	DU	T1	1 CP
Study Project	37411	BTU	WS	1,6 CP
Research Design	AIX706	DU	T1	1 CP

II. Wahlmodule

Cultural Landscapes (entweder DU oder BTU auszuwählen)	AIM714	DU	T1	1 CP
	41408	BTU	WS	0,8 CP
Archaeology	11378	BTU	WS	0,8 CP
History of Architecture	11377	BTU	WS	0,8 CP
Urban Planning - Life, Work and Recreation in the Future	24103	BTU	WS	0,8 CP
Conservation/ Building in Existing Fabric	25106	BTU	WS	0,8 CP
Architecture, City, Space	22504	BTU	WS	0,8 CP
General and Applied Ecology	41217	BTU	WS	0,8 CP
Cultural Management	37501	BTU	WS	0,8 CP
Tourism	37405	BTU	WS	0,8 CP

III. Minor Thesis

Minor Thesis	AIM728	DU	T2	4 CP
--------------	--------	----	----	------

WS = Wintersemester (BTU); T1 = 1. Trimester (DU); T2 = 2. Trimester (DU) 1 CP = 7,5 LP

**Artikel 3 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkrafttreten**

- (1) Die Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.
- (2) Alle bisher eingeschriebenen Studierenden werden in diese neue Ordnung überführt.
- (3) Die dritte Satzungsänderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 24. Juni 2014 (AMbl. 04/2014) tritt außer Kraft.
- (4) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach Ablauf von vier Semestern nach der Regelstudienzeit und der letztmaligen Immatrikulation außer Kraft.

**Artikel 4 Bekanntmachungserlaubnis**

Der Präsident kann den Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung in der vom Inkrafttreten

dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 6 Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 09. März 2017 und 05. Juli 2017, der Stellungnahme des Senats vom 18. Mai 2017 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2017.

Cottbus, 12. September 2017

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.  
Jörg Steinbach  
Hon.-Prof. (ECUST, CN)  
Präsident

## Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 4 der vierten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang World Heritage Studies vom 12. September 2017 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 12. September 2017 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 12. September 2017

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.  
Jörg Steinbach  
Hon.-Prof. (ECUST, CN)  
Präsident

## Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang World Heritage Studies

vom 12. September 2017

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	7
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums .....	7
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung.	8
§ 4	Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen.....	8
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang.....	8
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung	8
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation .....	9
§ 8	Master-Arbeit .....	9
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen.....	9
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen Außerkräfttreten,.....	9

Anlage 1: Modulkatalog des Master-Studiengangs World Heritage Studies	10
Anlage 2: Regelstudienplan .....	11
Anlage 3: Hinweise zum freiwilligen Praktikum .....	12
Anlage 4: Weitere Prüfungs- und Studienregelungen für das Doppelabschluss-Programm „World Heritage Studies/ Cultural Heritage“ in Zusammenarbeit mit der Deakin University, Australien .	13

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs World Heritage Studies, im Folgenden WHS genannt. <sup>2</sup>Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016, RahmenO-MA).

### § 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) <sup>1</sup>Der universitäre, stärker anwendungsorientierte, internationale Master-Studiengang WHS wurde in Anlehnung an die UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Nutzung des Weltkultur- und Weltnaturerbes entwickelt. <sup>2</sup>Vernetzungen bestehen mit dem Management deutscher und internationaler Welterbestätten, mit internationalen Partneruniversitäten sowie mit nationalen und internationalen Organisationen, insbesondere der UNESCO.

(2) <sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen von WHS sollen in der Lage sein, wirtschafts-, sozial- und kulturpolitische Prozesse im internationalen Feld in Abhängigkeit zum kulturellen Erbe einer Nation, einer Landschaft, einer Ethnie zu erkennen und theoretisch zu erfassen. <sup>2</sup>Sie sollen befähigt sein, sich in die spezifischen Probleme unterschiedlicher Kulturkreise einzuarbeiten, um spezifische Kultur- und Naturmerkmale zu bewerten. <sup>3</sup>Sie sollen in der Lage sein, Konzepte für den Erhalt von Erbestätten zu erarbeiten und in einen überregionalen oder internationalen Zusammenhang zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Ziel dieses Master-Studiengangs ist die Ausbildung von Führungspersönlichkeiten mit fachlichen Kenntnissen und überfachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten. <sup>2</sup>Es sollen Persönlichkeiten sein, die in der Lage sind, die Prozesse globaler Wissenschafts- und Technikentwicklung mit Prozessen globaler, aber

auch lokaler und regionaler Kulturentwicklung zu verknüpfen. <sup>3</sup>Insofern sind Internationalität und Partikularität, Interdisziplinarität und fachliches Know-how wesentliche Bestandteile der Ziele von WHS.

(4) <sup>1</sup>Der Schutz und die Erhaltung des Weltkultur- und Naturerbes sowie deren nachhaltige Nutzung sind zu einem Anliegen aller Völker geworden. WHS zielt darauf, dieses globale politisch-kulturelle Anliegen der Völkergemeinschaft auf die Bewusstseins- und operative Ebene lokaler, regionaler oder nationaler Gemeinschaften zu transferieren. <sup>2</sup>Die Bewältigung der durch die Internationalisierung von Kulturen und Gesellschaften entstehenden Konflikte erfordert Strategien zur Konfliktbearbeitung. <sup>3</sup>Nicht zuletzt zielt WHS darauf, den internationalen Studierenden Methoden und Konzepte zu vermitteln, die sie befähigen, sich selbst als aktive Mitglieder der Weltgemeinschaft zu begreifen und auch so zu agieren.

### § 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M. A.) verliehen.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb des Master-Studiengangs WHS besteht die Möglichkeit, einen Doppelabschluss in Zusammenarbeit mit der Deakin University in Australien zu erwerben: Master of Arts in World Heritage Studies (BTU) und Master in Cultural Heritage (Deakin). <sup>2</sup>Dieses Studienangebot ist auf jeweils fünf Studienplätze pro Jahrgang an der BTU Cottbus–Senftenberg und an der Deakin University begrenzt. <sup>3</sup>Die weiteren Prüfungs- und Studienregelungen werden in Anlage 4 erläutert.

### § 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

In Ergänzung zu § 4 der allgemeinen Bestimmungen gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

(1) <sup>1</sup>Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von in der Regel mindestens 6 Semestern in einem kulturwissenschaftlichen oder für das Curriculum des Master-Programms WHS relevanten Studiengang (z. B. Geistes- und Sozialwissenschaften, Architektur, Archäologie, Denkmalpflege, Kunstgeschichte, Umweltwissenschaft, Kulturmanagement, Tourismus). <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt, wenn mit dem erreich-

ten Bachelor-Abschluss ausreichendes Grundwissen in den kulturellen, sozioökonomischen, ökologischen oder politischen Themenfeldern, die mit der Erhaltung und Förderung des Welt-erbes verbunden sind, nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Die Prüfung der fachlichen Voraussetzung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Ausländische und deutsche Bewerberinnen und Bewerber müssen die Sprachkundigkeit der Lehrsprache Englisch nachweisen (TOEFL, internet-based mit mindestens 79 Punkten; Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mindestens mit Note „B“, Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) mindestens Note „B“, IELTS mindestens mit einem Ergebnis von 6.5).

### § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Master-Studiums umfasst vier Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Master-Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

(2) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

### § 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Master-Studium WHS umfasst

- das in Anlage 1 aufgeführte und durch Prüfungsleistungen abgeschlossene Modul „Introduction / Coaching“ im Umfang von 6 LP. Das Modul soll im ersten Semester besucht werden.
- das in Anlage 1, Tabelle I aufgeführte Pflichtmodul „World Heritage Studies – Body of Knowledge“ im Umfang von 6 LP. Das Modul soll im ersten Semester besucht werden.
- je zwei Wahlpflichtmodule aus den Modulbereichen Geistes- und Sozialwissenschaften; Kunst, Architektur und Denkmalpflege; Management und ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Naturerbe und Kulturlandschaften aus dem in Anlage 1 aufgeführten Modulkatalog.

oder

- je zwei Wahlpflichtmodule aus den Modulbereichen Geistes- und Sozialwissenschaften; Naturerbe und Kulturlandschaften; Management sowie ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Kunst, Architektur und Denk-



malpflege aus dem in Anlage 1 aufgeführten Modulkatalog.

- weitere Wahlpflichtmodule aus dem in Anlage 1 aufgeführten Modulkatalog im Umfang von insgesamt 12 LP. Für die Anerkennung von Ergänzungsmodulen gilt § 22 der Master-Rahmenordnung.
- zwei Studienprojekte im Umfang von je 12 LP.
- die Master-Arbeit einschließlich Kolloquium im Umfang von 30 LP.

(2) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

(3) <sup>1</sup>Den Studierenden wird empfohlen, ein Praktikum als extracurricularen Bestandteil des Studiums möglichst vor Beginn des Studiums zu absolvieren. <sup>2</sup>Hinweise zum freiwilligen Praktikum finden sich in Anlage 3.

(4) Die Wahlpflichtmodule können bei Bedarf durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat neu definiert bzw. angepasst werden.

(5) Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

### **§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation**

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

### **§ 8 Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit kann erst nach dem Erwerb von 90 LP in den in § 6 angeführten Modulen begonnen werden.

(2) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeit beträgt vier Monate.

(3) <sup>1</sup>In Ergänzung zu § 24 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016) ist zum Zeitpunkt der Abgabe zusätzlich ein schriftliches Exemplar der Arbeit sowie eine elektronische Version zur Plagiatsprüfung bei der Studiengangkoordination einzureichen. <sup>2</sup>Die Master-Arbeit muss eine Zusammenfassung von einer halben Seite enthalten.

### **§ 9 Weitere ergänzende Regelungen**

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

### **§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen Außerkräftreten,**

(1) Diese Ordnung tritt zum WS 2017/18 in Kraft.

(2) Alle bisher eingeschriebenen Studierenden werden in diese neue Ordnung überführt.

(3) Die dritte Satzungsänderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 24. Juni 2014, (AMbl. 04/2014) tritt außer Kraft.

(4) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach Ablauf von vier Semestern nach der Regelstudienzeit und der letztmaligen Immatrikulation außer Kraft.

## Anlage 1: Modulkatalog des Master-Studiengangs World Heritage Studies

### I. Pflichtmodule / Mandatory Modules

Introduction / Coaching	37407	6 LP
World Heritage Studies – Body of Knowledge	37408	6 LP
Study Project 1	37410	12 LP
Study Project 2	37411	12 LP
Master Thesis	37409	30 LP

### II. Wahl- und Wahlpflichtmodule / Compulsory Electives and Optional Modules

#### Modulbereich Geistes- und Sozialwissenschaften / Module Area Humanities and Social Sciences

Discourses on Culture and Heritage	37102	6 LP
Intercultural Competence	37101	6 LP
Culture and Globalisation	37404	6 LP
Legal Aspects of Heritage	41407	6 LP
Social Change and Continuity	37106	6 LP

#### Modulbereich Kunst, Architektur und Denkmalpflege / Module Area Art, Architecture and Conservation

Conservation / Building in Existing Fabric	25106	6 LP
History of Architecture	11377	6 LP
Archaeology	11378	6 LP
Applied Art History and Museology	25504	6 LP
Urban Planning - Life, Work and Recreation in the Future	24103	6 LP
Architecture, City, Space	22504	6 LP

#### Modulbereich Naturerbe und Kulturlandschaften / Module Area Natural Heritage and Cultural Landscapes

Ecology	41102	6 LP
Geological Heritage	42414	6 LP
Philosophy of Technology and Nature	13109	6 LP
Cultural Landscapes	41408	6 LP

#### Modulbereich Management / Module Area Management

Heritage Management and Management Plans	25419	6 LP
Cultural Management	37501	6 LP
Tourism	37405	6 LP
Fundraising and Finance for Heritage	37406	6 LP
Marketing, PR and Media	38424	6 LP

## Anlage 2: Regelstudienplan

Der folgende Regelstudienplan ist beispielhaft, verpflichtend sind der Besuch der Module „Introduction / Coaching“ sowie „World Heritage Studies – Body of Knowledge“ im ersten Semester.

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Introduction / Coaching	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Master Thesis
World Heritage Studies - Body of Knowledge	Wahlpflicht	Wahlpflicht	
Wahlpflicht	Wahlpflicht / Ergänzung	Wahlpflicht / Ergänzung	
Wahlpflicht	Study Project	Study Project	
Wahlpflicht			
30 Leistungspunkte	30 Leistungspunkte	30 Leistungspunkte	

## **Anlage 3: Hinweise zum freiwilligen Praktikum**

### **1. Ziel des Praktikums**

Das Praktikum vermittelt Vorstellungen von den Fähigkeiten, die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs World Heritage Studies für die Ausübung ihres/seines Berufs benötigen und gewährt Einblicke in den Arbeitsalltag von Managerinnen / Managern, Wissensvermittlerinnen / Wissensvermittlern und Praktikerinnen / Praktikern in nationalen und internationalen Organisationen, die mit dem Weltkulturerbe befasst sind.

### **2. Dauer und Art des Praktikums**

(1) Das Praktikum muss eine insgesamt mindestens zwölf Wochen dauernde Tätigkeit umfassen.

(2) Das Praktikum kann in mindestens vier Wochen dauernden Teilen abgeleistet werden.

(3) Das Praktikum besteht aus Tätigkeiten im weiten Umfeld des Schutzes und der Nutzung von Weltkulturerbestätten.

(4) Das Praktikum kann bei in- oder ausländischen, öffentlichen und privaten Organisationen, geleistet werden.

### **3. Durchführung des Praktikums**

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant sucht sich die Praktikumsstelle selbst.

(2) Angebotene Praktikantenstellen werden von verschiedenen universitären Einrichtungen bekannt gegeben.

(3) Die Praktikantin oder der Praktikant hat mit der Praktikumsstelle eine Vereinbarung abzuschließen, die alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und der Praktikumsstelle sowie Art und Dauer des Praktikums festlegt.

### **4. Nachweis der Praktikumsfähigkeit**

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat sich von der Praktikumsstelle eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, mit der eindeutig Dauer und Art der Tätigkeit des Praktikums dokumentiert und nachgewiesen werden.

(2) Fehltag (Krankheit, Freistellung, Urlaub etc.) während des Praktikums werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet.

(3) Die Praktikantin oder der Praktikant hat einen formlosen Praktikumsbericht vorzulegen. Dieser enthält eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten, einschließlich der Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen, gerechnet nach Tagen bzw. Wochen (max. 5 Seiten) sowie eine Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte des Praktikums.

(4) Dieser Praktikumsbericht ist von der Praktikumsstelle zu bestätigen.

### **5. Anerkennung des Praktikums**

(1) Das freiwillige Praktikum kann als besondere Leistung in das Diploma Supplement aufgenommen werden, wenn es diesen Hinweisen entspricht und anerkannt wird.

(2) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt auf Antrag der Praktikantin oder des Praktikanten vom Prüfungsausschuss des Studiengangs.

(3) Dem Prüfungsausschuss sind die Originale der Praktikumsnachweise und des studentischen Praktikumsberichtes zur Anerkennung vorzulegen.

(4) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

## **Anlage 4: Weitere Prüfungs- und Studienregelungen für das Doppelabschluss-Programm „World Heritage Studies/Cultural Heritage“ in Zusammenarbeit mit der Deakin University, Australien**

### **1. Allgemein**

Der Master-Studiengang mit Doppelabschluss „World Heritage Studies/Cultural Heritage“ wird von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU), Deutschland und der Deakin Universität (DU), Australien, gemäß ihren jeweiligen Gesetzen in den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften umgesetzt.

Studierende werden an beiden Hochschulen immatrikuliert, müssen aber eine Heimathochschule und eine Gasthochschule festlegen. Während des Studienaufenthalts an der Gasthochschule werden die Studierenden von der Heimathochschule beurlaubt und unterliegen den geltenden Gesetzen der Gasthochschule.

An der BTU gilt die jeweils aktuelle Fassung der Rahmenordnung für Master-Studiengänge sowie die fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang „World Heritage Studies“.

### **2. Ziel**

(1) Das Doppelabschluss-Programm integriert die beiden bestehenden Master-Studiengänge an der BTU („World Heritage Studies“) und an der DU („Cultural Heritage“). Das Studienprogramm vermittelt allgemeine Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen Kultur- und Naturerbestmanagement mit Schwerpunkt auf der UNESCO Welterbe-Konvention.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Doppelabschluss-Programms erwerben transdisziplinäre Fähigkeiten, die bei der Identifikation, der Bewertung, der Erhaltung, dem Management und der Interpretation von Weltkultur- und Naturerbestätten erforderlich sind. Der Studienaufenthalt in Australien erweitert die beruflichen Perspektiven der Absolventinnen und Absolventen, ermöglicht internationale Erfahrungen und vermittelt interkulturelle Kommunikationsfähigkeit.

### **3. Graduierung, Abschlussbezeichnung**

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs werden zwei Abschlüsse verliehen:

- Die BTU verleiht den Abschluss „Master of Arts  
und
- Master of Cultural Heritage von der Deakin University.

Jede Hochschule ist für die Ausfertigung ihrer eigenen Master-Urkunde zuständig. Die Urkunden und Abschlussdokumente werden den Absolventinnen und Absolventen von jeder Hochschule gemäß ihren jeweiligen Gesetzen in den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt.

### **4. Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für das Doppelabschluss-Programm gelten die Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „World Heritage Studies“.

(2) Das Studienangebot ist auf jeweils fünf Studienplätze pro Jahrgang an der BTU und an der DU begrenzt. Ziel des Programms ist es, ungefähr die gleiche Anzahl von Studierenden in beide Richtungen auszutauschen.

### **5. Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber für das Doppelabschluss-Programm werden ihre Bewerbung bei der Heimathochschule im Rahmen des einheimischen Master-Studiengangs („World Heritage Studies“ an der BTU oder „Cultural Heritage“ an der DU) einreichen.

(2) Die Bewerbung muss folgende Unterlagen enthalten:

- ausgefülltes Bewerbungsformular;
- amtlich beglaubigte Kopie (wenn nötig auch beglaubigte englische Übersetzung) des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und der Leistungsnachweise (Transcript of Records);
- Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (i.d.R. Abiturzeugnis, High School Diploma, A-Levels, etc.);
- Nachweis der Englischkenntnisse;
- Lebenslauf;
- Motivationsschreiben;

- zwei Empfehlungsschreiben (mindestens eines davon muss akademisch sein).

(3) Die Heimathochschule ist für die Auswahlprüfung der Bewerbungen zuständig und wird der Partneruniversität eine Liste der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen beider Hochschulen erfüllen, zur Verfügung stellen.

(4) Alle Bewerbungen werden von den Prüfungsausschüssen der beiden Hochschulen nach folgenden Kriterien bewertet:

- akademische Leistungen und fachliche Eignung;
- Motivation für die Studienteilnahme und Kohärenz des Studienplans;
- Lebenslauf;
- frühere Erfahrungen in Bezug auf Kultur-/Naturerbe: Praktika, Volontariate, Berufserfahrung;
- nachgewiesenes Interesse für und Begegnung mit anderen Kulturen, Sprachkenntnis.

(5) Die besten fünf Bewerberinnen und Bewerber werden von den Prüfungsausschüssen an der BTU und der DU gemeinsam durch Mehrheitsbeschluss ausgewählt. Die Zulassungsbescheide werden von der Heimathochschule ausgestellt und den Studierenden zugesandt.

## 6. Struktur und Form des Programms

(1) Das Doppelabschluss-Programm ermöglicht Studierenden, Module an beiden Hochschulen zu belegen, wie unten (Abb. 1 und 2) ausführlicher beschrieben. Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester (BTU)/fünf Trimester (DU). Die Studierenden müssen 120 Leistungspunkte (LP) (BTU)/16 CP (DU) erwerben.

(2) Das Studium beginnt nur im Wintersemester an der BTU und nur im ersten Trimester an der DU.

(3) Die Mobilitätsmaßnahmen integrieren die unterschiedlichen Strukturen des akademischen Jahres an den Partnerhochschulen. Das akademische Jahr an der BTU besteht aus zwei Studienintervallen, die als „Semester“ bezeichnet werden: Oktober - März, April - September. Das akademische Jahr an der DU besteht aus drei Studienintervallen, die als „Tri-

mester“ bezeichnet werden: März - Juni, Juli - Oktober, November - Februar.

(4) Zum Programm gehört eine vorgeschriebene Mobilitätsphase an der Partnerhochschule, die eine vergleichbare Länge hat und derselben Anzahl von Leistungspunkten entspricht, und zwar nach folgender Struktur:

Für BTU-Studierende:

Semester 1: an der BTU;

Semester 2: gemeinsames Semester an der DU (entspricht Trimester 1 und 2);

Semester 3: gemeinsames Semester an der BTU;

Semester 4: an der BTU (gemeinsame Betreuung mit der DU).

Für DU-Studierende:

Trimester 1: an der DU;

Trimester 2: gemeinsames Trimester an der DU;

Trimester 3: gemeinsames Trimester an der BTU;

Trimester 4: Trimester an der DU;

Trimester 5: an der DU (gemeinsame Betreuung mit der BTU).

## 7. Curriculum

(1) Das Curriculum des Doppelabschluss-Programms integriert in eine komplementäre Struktur Lerneinheiten (Module/Units) der bereits bestehenden Master-Studiengänge an der BTU (Master of Arts in „World Heritage Studies“) und an der DU (Master in „Cultural Heritage“), sowie die ausgewiesenen Schwerpunkte der zwei Partneruniversitäten (BTU: Fokus auf der UNESCO Welterbekonvention, Heritage Site Management, die Integration von Kultur- und Naturerbeaspekten, Erhaltung des architektonischen Erbes; DU: Fokus auf der Asien-Pazifik-Region, Vermittlung und Museologie, immaterielles Erbe, Beteiligung der lokalen Bevölkerung).

(2) BTU-Studierende werden Module nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „World Heritage Studies“ auswählen.

Während des Studienaufenthalts an der DU werden die BTU-Studierenden folgende Module absolvieren:

- im ersten Trimester: Heritage Interpretation, ein Wahlpflichtmodul (Understanding Significance, oder Intangible Heritage), ein Study Project (Heritage in the Field);
- im zweiten Trimester: ein Wahlpflichtmodul (Museums, Heritage and Society, oder Leadership in Museums and Heritage Organisations).

Die an der DU angebotenen Module sind folgenden Modulbereichen zugeordnet: Geistes- und Sozialwissenschaften (Understanding Significance; Intangible Heritage; Museums, Heritage and Society); Management (Heritage Interpretation; Leadership in Museums and Heritage Organisations); Study Project (Heritage in the Field).

Eine Liste aller Module findet sich in Abb. 5. Die Wahlpflichtmodule können bei Bedarf durch die Studiengangleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und dem Fakultätsrat neu definiert bzw. angepasst werden.

(3) DU-Studierende werden Module nach den Studien- und Prüfungsordnungen für den Master-Studiengang „Cultural Heritage“ auswählen.

Im ersten Trimester werden die DU-Studierenden folgende Module absolvieren: zwei Kernmodule (eins davon ist Heritage Interpretation), das Wahlmodul Heritage in the Field und ein weiteres Kern- oder Wahlmodul. Im zweiten Trimester werden die DU-Studierenden das Kernmodul World Heritage and International Heritage Practices sowie ein weiteres Kernmodul (Museums, Heritage and Society, oder Leadership in Museums and Heritage Organisations) absolvieren. Während des Studienaufenthalts an der BTU werden die DU-Studierenden folgende Wahlmodule absolvieren: ein Wahlpflichtmodul aus dem Modulbereich Kunst, Architektur und Denkmalpflege (Archaeology; History of Architecture; Conservation/Building in Existing Fabric; Urban Planning – Life, Work and Recreation in the Future; Architecture, City, Space); ein Wahlpflichtmodul aus dem Modulbereich Naturerbe und Kulturlandschaften (Ecology; Cultural Landscapes), ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Management (Heritage Management and Management Plans; Cultural Management; Tourism) und ein Study Project.

Eine Liste aller Module findet sich in Abb. 6. Die Module können bei Bedarf durch die Studiengangleitung im Einvernehmen mit dem

Prüfungsausschuss und dem Fakultätsrat neu definiert bzw. angepasst werden.

(4) Das Curriculum wird alle drei Jahre überprüft. Bei Bedarf werden eventuelle Änderungen durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Partnerinstitution und dem Fakultätsrat umgesetzt.

## 8. Sprache

Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Sprach- und Kulturkurse werden als Teil des Programms angeboten.

## 9. Prüfungsausschuss

(1) An der BTU und der DU wird jeweils ein lokaler Prüfungsausschuss gebildet, der für die Durchführung des Doppelabschluss-Programms im jeweiligen Land zuständig ist und darauf achtet, dass die Prüfungs- und Studienordnungen nach Maßgabe der Gesetze, Richtlinien und Verfahren der jeweiligen Partnerhochschule eingehalten werden.

(2) An der BTU wird dieser Ausschuss als „Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang World Heritage Studies“ bezeichnet und gemäß § 18 der allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung an der BTU (RahmenO-Ma) gebildet.

(3) An der DU wird dieser Ausschuss als „Course Team für den Master-Studiengang Cultural Heritage“ bezeichnet.

(4) Die beiden lokalen Ausschüsse werden den regelmäßigen Informationsaustausch sicherstellen, um die Fortschritte, Planung und Entwicklung des Doppelabschluss-Programms zu überwachen.

## 10. Mentorinnen und Mentoren

Über ein Mentorensystem werden akademische Beratungen angeboten. Alle Lehrkräfte, die Mitglieder der BTU oder der DU sind, können als Mentorinnen oder Mentoren fungieren.

## 11. Prüfungen und Wiederholungen

(1) Prüfungen und Studienleistungen werden gemäß den Regelungen der Hochschule, an welcher die Studierenden die entsprechende Prüfung oder Studienleistung erbracht haben, bewertet.

(2) Informationen zu den nicht bestandenen Prüfungen werden dem lokalen Ausschuss an

der Hochschule, an der das Modul und die entsprechende Prüfung durchgeführt wurden, weitergeleitet. Dies wird auch dem lokalen Ausschuss der Partnerhochschule mitgeteilt. Der lokale Ausschuss setzt in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Lehrkräften Zeitpunkt, Ort und Art der Wiederholungsprüfung fest. Die Informationen zu den Prüfungsergebnissen werden an den Studierendenservice weitergeleitet.

## **12. Anerkennung von Studienleistungen, Benotungssystem**

(1) Erbrachte Studienleistungen an der Partneruniversität werden gegenseitig anerkannt, wenn sie den Bestimmungen für das Doppelabschluss-Programm entsprechen.

(2) An der BTU werden alle Lerneinheiten des Curriculums „Module“ genannt. Ein „Modul“ entspricht in der Regel 6 LP. An der DU werden alle Lerneinheiten des Curriculums „Units“ genannt. Eine „Unit“ entspricht in der Regel 1 Kreditpunkt gemäß australischem System. Ein Kreditpunkt gemäß australischem System entspricht 7,5 LP.

(3) Beide Hochschulen werden gegenseitig die verbrachte Studienzeit und die erworbenen Prüfungsleistungen an der Partnerhochschule anerkennen. Die Beurteilung der einzelnen Leistungsnachweise wird durch die entsprechenden Prüfenden in Form von Noten durchgeführt. Alle an der Partnerhochschule erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Studienaufenthalts an die Heimathochschule als akademische Zeugnisse auf Eng-

lisch gesendet. Die Noten werden nach beiden Notensystemen ausgewiesen.

(4) Für die Anerkennung und die Umrechnung der Prüfungsleistungen im Benotungssystem der Partnerhochschule wird die in Abb. 7 aufgeführte Tabelle benutzt.

## **13. Zulassung zur Master-Arbeit**

Die Zulassung zur Master-Arbeit ist erst nach dem Erwerb von 90 LP (BTU) oder 12 Kreditpunkten (DU) laut der vorgesehenen curricularen Struktur möglich.

## **14. Art und Umfang der Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit wird gemäß den Gesetzen der Heimathochschule bewertet und der Gasthochschule für die Anerkennung der Studienleistungen zum Abschluss des Programms an der Heimathochschule weitergeleitet.

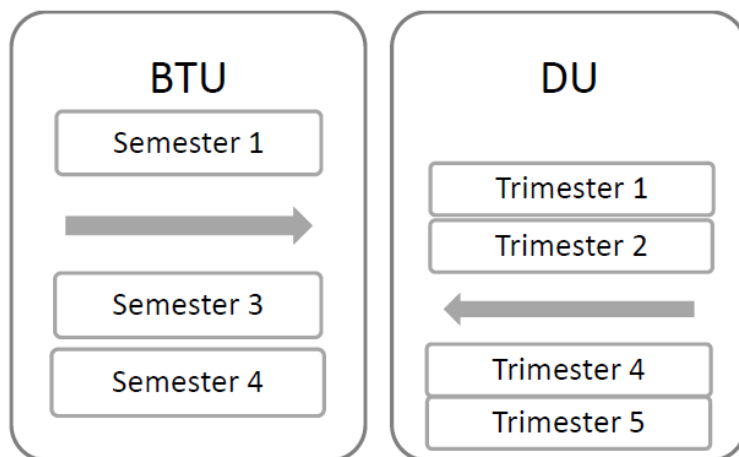
(2) An der BTU gelten die fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang „World Heritage Studies“.

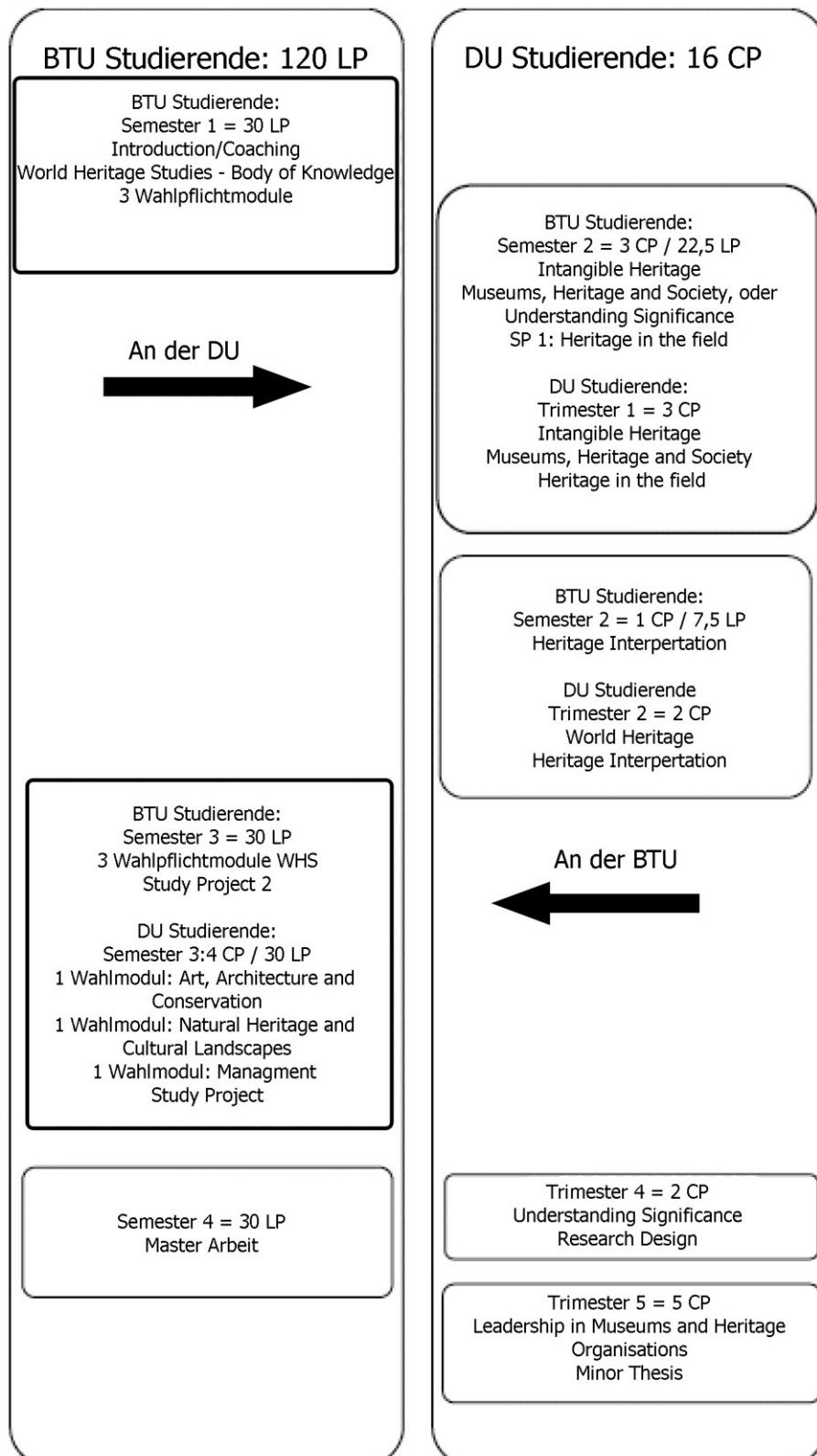
(3) Die Master-Arbeit wird von zwei geeigneten Mitgliedern des akademischen Personals betreut, eine(r) von der BTU und eine(r) von der DU. Ziel der gemeinsamen Betreuung ist es, die Qualität der Arbeit und die Homogenität der Bewertungskriterien zu sichern.

(4) Die Master-Arbeit muss in Englisch verfasst werden. Sie wird gemäß den Regelungen der Heimathochschule eingereicht und bewertet. Dem lokalen Ausschuss der Partnerhochschule werden zusätzlich zwei weitere Exemplare und die elektronische Version der schriftlichen Arbeit vorgelegt.



**Abb. 1: Mobilitätsschema für das Doppelabschluss-Programm**



**Abb. 2: Curricularer Plan für das Doppelabschluss-Programm**

**Abb. 3: Exemplarischer Studienverlauf: BTU-Studierende**

<b>Semester 1 BTU</b>	<b>Semester 2 DU</b>	<b>Semester 3 BTU</b>	<b>Semester 4 DU</b>
Pflichtmodul: Introduction / Coaching	Wahlpflichtmodul: Intangible Heritage	Wahlpflichtmodul	Master-Arbeit
Pflichtmodul: World Heritage Studies - Body of Knowledge	Wahlpflichtmodul: Heritage Interpretation	Wahlpflichtmodul	
Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul: Museums, Heritage & Society <i>oder</i> Understanding Significance	Wahlpflichtmodul	
Wahlpflichtmodul	Study Project 1: Heritage in the Field	Study Project 2	
Wahlpflichtmodul			
<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>

**Abb. 4: Exemplarischer Studienverlauf: DU-Studierende**

<b>Trimester 1 DU</b>	<b>Trimester 2 DU</b>	<b>Trimester 3 BTU</b>	<b>Trimester 4 DU</b>	<b>Trimester 5 DU</b>
Kernmodul: Intangible Heritage	Kernmodul: World Heritage and International Heritage Practice	Wahlmodul: Art, Architecture and Conservation	Kernmodul: Understanding Sig- nificance	Kernmodul: Leadership in Museums and Heritage Organi- sations
Kernmodul: Museums, Heritage & Society	Kernmodul: Heritage Interpreta- tion	Wahlmodul: Natural Heritage and Cultural Land- scapes	Forschungsmodul: Research Design	
Wahlmodul: Heritage in the Field		Wahlmodul: Management		Minor Thesis
		Wahlmodul: Study Project		
<b>3 CP</b>	<b>2 CP</b>	<b>4 CP</b>	<b>2 CP</b>	<b>5 CP</b>

## Abb. 5: Modulübersicht für die an der BTU als Heimathochschule immatrikulierten Studierenden

### I. Pflichtmodule

Introduction / Coaching	37407	BTU	WS	6 LP
World Heritage Studies – Body of Knowledge	37408	BTU	WS	6 LP
Study Project 1: Heritage in the Field	37410 / AIM717	DU	T1	7,5 LP
Study Project 2	37411	BTU	WS	12 LP
Master Thesis	37409	BTU	SS	30 LP

### II. Wahlpflichtmodule

#### **Modulbereich Geistes- und Sozialwissenschaften**

Discourses on Culture and Heritage	37102	BTU	WS	6 LP
Understanding Significance	AIM7xx	DU	T1	7,5 LP
Intangible Heritage	AIM709	DU	T1	7,5 LP
Museums, Heritage and Society	AIM701	DU	T2	7,5 LP

#### **Modulbereich Kunst, Architektur und Denkmalpflege**

History of Architecture	11377	BTU	WS	6 LP
Archaeology	11378	BTU	WS	6 LP
Conservation / Building in Existing Fabric	25106	BTU	WS	6 LP
Urban Planning - Life, Work and Recreation in the Future	24103	BTU	WS	6 LP
Architecture, City, Space	22504	BTU	WS	6 LP

#### **Modulbereich Naturerbe und Kulturlandschaften**

Ecology	41102	BTU	WS	6 LP
Philosophy of Technology and Nature	13109	BTU	WS	6 LP
Cultural Landscapes	41408	BTU	WS	6 LP

#### **Modulbereich: Management**

Heritage Management and Management Plans	25419	BTU	WS	6 LP
Cultural Management	37501	BTU	WS	6 LP
Tourism	37405	BTU	WS	6 LP
Heritage Interpretation	AIM723	DU	T1	7,5 LP
Leadership in Museums and Heritage Organizations	AIM7xx	DU	T2	7,5 LP

WS = Wintersemester (BTU); T1 = 1. Trimester (DU); T2 = 2. Trimester (DU) 1 CP = 7,5 LP

**Abb. 6: Modulliste für die an der DU als Heimathochschule immatrikulierten Studierenden****I. Kernmodule**

Intangible Heritage	AIM709	DU	T1	1 CP
Understanding Significance	AIM734	DU	T1	1 CP
Museums, Heritage and Society	AIM736	DU	T1	1 CP
World Heritage and International Heritage Practice	AIM708	DU	T2	1 CP
Heritage Interpretation	AIM723	DU	T2	1 CP
Leadership in Museums and Heritage Organisations	AIM735	DU	T2	1 CP
Heritage in the Field	AIM717	DU	T1	1 CP
Study Project 2	37411	BTU	WS	1,6 CP
Research Design	AIX706	DU	T1	1 CP

**II. Wahlmodule**

Cultural Landscapes (entweder DU oder BTU auszuwählen)	AIM714	DU	T1	1 CP
	41408	BTU	WS	0,8 CP
Archaeology	11378	BTU	WS	0,8 CP
History of Architecture	11377	BTU	WS	0,8 CP
Urban Planning - Life, Work and Recreation in the Future	24103	BTU	WS	0,8 CP
Conservation/ Building in Existing Fabric	25106	BTU	WS	0,8 CP
Architecture, City, Space	22504	BTU	WS	0,8 CP
General and Applied Ecology	41217	BTU	WS	0,8 CP
Cultural Management	37501	BTU	WS	0,8 CP
Tourism	37405	BTU	WS	0,8 CP

**III. Minor Thesis**

Minor Thesis	AIM728	DU	T2	4 CP
--------------	--------	----	----	------

WS = Wintersemester (BTU); T1 = 1. Trimester (DU); T2 = 2. Trimester (DU) 1 CP = 7,5 LP

**Abb. 7: Tabelle für die Notenumrechnung**

<b>Grading system at BTU</b>	<b>Grades will represent the following percentage of possible points within the examination</b>	<b>Grading system at DU</b>
<b>1.0</b> (very good: an excellent performance)	95 % - 100 %	HD (High Distinction)
<b>1.3</b> (very good: an excellent performance)	90 % - 94 %	HD (High Distinction)
<b>1.7</b> (good: a performance that lies well above average requirements)	85 % - 89 %	HD (High Distinction)
<b>2.0</b> (good: a performance that lies well above average requirements)	80 % - 84 %	HD (High Distinction)
<b>2.3</b> (good: a performance that lies above average requirements)	75 % - 79 %	D (Distinction)
<b>2.7</b> (satisfactory: a performance that meets average requirements)	70 % - 74 %	D (Distinction)
<b>3.0</b> (satisfactory: a performance that meets average requirements)	65 % - 69 %	C (Credit)
<b>3.3</b> (satisfactory: a performance that meets average requirements)	60 % - 64 %	C (Credit)
<b>3.7</b> (sufficient: a performance that meets average requirements, though lacking)	55 % - 59 %	P (Pass)
<b>4.0</b> (sufficient: a performance that meets average requirements, though lacking)	50 % - 54 %	P (Pass)
<b>5.0</b> (fail: a performance that lacks severely and therefore does not meet the average requirements)	0 – 49 %	N (Failure)